

Beschluss Nr. 543/2023
Schwyz, 22. August 2023 / ju

Interpellation I 11/23: Schulische Grundbildung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMAs) im Kanton Schwyz

1. Wortlaut der Interpellation

Am 27. März 2023 haben Kantonsrat Franz Camenzind, Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur und Kantonsrat Jonathan Prelicz folgende Interpellation eingereicht:

«Unbegleitete Kinder und Jugendliche gehören anerkanntermassen zu den verletzlichsten Personen in den internationalen Migrationsbewegungen und verdienen deshalb auch besonderen Schutz. Diese Erkenntnis zieht sich durch die Rechtsetzung aller politischen Ebenen: Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen hat beispielsweise Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger festgelegt. Hier äussert er sich auch in Bezug auf die Bildung von Jugendlichen: 7.12 Jedes Kind sollte - unabhängig von seinem Status - uneingeschränkt Zugang zum Bildungswesen des Asyllandes haben. Das Kind sollte so rasch wie möglich bei den zuständigen Schulbehörden angemeldet werden. 7.14 Alle Jugendlichen sollten die Möglichkeit erhalten, an allgemeinbildenden/berufsbildenden Lehrgängen teilzunehmen, die ihre Zukunftsaussichten - insbesondere nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland - verbessern.

Das eidgenössische Asylgesetz von 1998 legt für minderjährige Flüchtlinge eine prioritäre Behandlung ihres Gesuchs und die Zuteilung von Vertrauenspersonen fest (Artikel 17 AsylG), und in der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz wird unter dem Titel IV. Integration bei §16 dieser Grundsatz festgehalten: Die Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern erfolgt primär über die Regelstrukturen, insbesondere über Schulen, Berufsbildung, Arbeitswelt, Gesundheitsförderung und öffentliche Stellenvermittlung. Grundsätzlich stehen alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bis zur Volljährigkeit unter der Obhut des Kantons. Im Auftrag dessen führt die Caritas Schweiz das Durchgangszentrum Biberhof in Biberbrugg und vermittelt den Jugendlichen dort auch eine Grundbildung.

Folgende Fragen stellen sich:

- 1. Wie beurteilt der Kanton die Laufbahnmöglichkeiten von Jugendlichen (UMA), die die Grundbildung im Durchgangszentrum besucht haben im Vergleich zu denjenigen, die eine Bezirksschule im Kanton besucht haben?*
- 2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Jugendliche in die Sekundarschulen der Bezirke im Kanton Schwyz eintreten können?*
- 3. Wie viele Jugendliche haben seit der Führung des Durchgangszentrums Biberhof den Übertritt in eine Bezirksschule geschafft?*
- 4. Welche Massnahmen trifft der Kanton für eine gleichmässige Verteilung der Jugendlichen auf die Bezirksschulen des Kantons?*
- 5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Jugendliche, die den Einstieg in eine Bezirksschule im Kanton geschafft haben, auch vor Ort wohnhaft sein können?*

Für die Beantwortung der Fragen wären wir sehr dankbar.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Anteil von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) lag im Jahr 2022 mit 2450 Asylanträgen auf einem Höchststand und machte 10 % aller Asylanträge in der Schweiz aus. Im Vergleich lag dieser 2018 bei 2.62 %. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) rechnet für das laufende Jahr im Vergleich zum Vorjahr mit leicht höheren Zahlen an Asylanträgen und mit einem ähnlichen Verhältnis von UMA. Diese Zunahme hat auch Auswirkungen auf den Kanton Schwyz. Zurzeit fallen 111 Jugendliche im Kanton Schwyz unter die Kategorie UMA (Stand 22. Juni 2023). 94 % haben ein Bleiberecht; 8 warten auf einen Entscheid. Mit wenigen Ausnahmen stammen die UMA aus Afghanistan.

Festzuhalten ist, dass die Altersabklärungen in den Bundesasylzentren (BAZ) vorgenommen werden und der Bund dem Kanton Personen als UMA zuweist, die als solche eingestuft wurden. Zu bemerken ist, dass den Jugendlichen aus Afghanistan, gerade wenn sie nicht aus einem städtischen Umfeld stammen, nur selten ihr Geburtsjahr und -datum bekannt ist. Die schulischen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen sind je nach Herkunftsprovinz und -ort sehr heterogen.

Bei einem grossen Teil der UMA wurde das Alter zwischen 16 und 17 Jahren festgelegt. Mit wenigen Ausnahmen können diese nicht mehr auf der Sekundarstufe I eingeschult werden. Stattdessen werden sie in den entsprechenden Angeboten unterrichtet, die der Kanton verschiedenen Partnerorganisationen in Auftrag gegeben hat (Caritas Schweiz, die Asylorganisation Zürich (AOZ), Kompass Integrationssemester in Goldau). Fortgeschrittene besuchen das Integrative Brückenangebot (IBA) am Berufsbildungszentrum Pfäffikon. Jüngere werden, soweit Kapazität in den Bezirksschulen besteht, dort eingeschult.

Basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre zahlen sich die betreuerischen und schulischen Investitionen in die UMA auf Dauer aus. Dafür ist der Kanton auf ein breit abgestütztes Engagement der Bezirksschulen, Gemeinden und Partnerorganisationen angewiesen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie beurteilt der Kanton die Laufbahnmöglichkeiten von Jugendlichen (UMA), die die Grundbildung im Durchgangszentrum besucht haben im Vergleich zu denjenigen, die eine Bezirksschule im Kanton besucht haben?

Aus Sicht der Integration hat die Einschulung fremdsprachiger Kinder allgemein – und von UMA aus dem Asylbereich im Besonderen – in eine Bezirksschule gegenüber einer separaten Beschulung in einem Durchgangszentrum Vorteile. Nicht nur ermöglicht diese den Austausch mit einheimischen, deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern, sondern sie kann auch aufgrund der Fächervielfalt entscheidend für weitere Laufbahnmöglichkeiten sein.

In den Durchgangszentren respektive im Zentrum Biberhof gibt es keine internen Schulstrukturen, die mit einer Bezirksschule vergleichbar sind. Die Schulstrukturen in den Zentren haben die Einführung in die deutsche Sprache, bei Analphabeten erste Alphabetisierungsschritte und Lernunterstützung zum Ziel.

2.2.2 Welche Voraussetzungen müssen geschaffen sein, damit Jugendliche in die Sekundarschulen der Bezirke im Kanton Schwyz eintreten können?

§ 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) hält fest, dass alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton das Recht und die Pflicht haben, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Gemäss dem Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule (Ziff. 3.7.1. Einschulung und Förderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler, Abs. 5) im Kanton Schwyz sind die Jugendlichen bis zum erfüllten 15. Lebensjahr als schulpflichtig zu behandeln. Bis zum erfüllten 16. Lebensjahr können die Eltern, im Fall der UMA die Beistände, den Eintritt in die Sekundarschule I verlangen.

Der Wegweiser hält weiter fest (Abs. 6), dass die Einschulung grundsätzlich in altersentsprechenden Regelklassen zu erfolgen hat. Es liegt im Ermessen der Bezirksschulräte je nach Konstellation der Klassen und der Entwicklung der UMA, diese auch dann noch einzuschulen, wenn deren Alter höher als 16 festgelegt wurde. Das Schulgeld wird dabei stets durch den Kanton getragen.

2.2.3 Wie viele Jugendliche haben seit der Führung des DGZ Biberhof den Übertritt in eine Bezirksschule geschafft?

Im Oktober 2018 erfolgte der Umzug der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vom UMA-Zentrum in den Räumlichkeiten der Bethlehem Mission Immensee in den Biberhof nach Biberbrugg. Seither konnten zwanzig Jugendliche in einer Bezirksschule eingeschult werden. Aktuell sind sieben UMA in einer Bezirksschule. Dass im Verhältnis zur Gesamtzahl für so wenige der Übertritt in die Bezirksschule möglich war, liegt in erster Linie am Alter. Über 90 % der UMA haben das 16. Altersjahr bereits erfüllt.

2.2.4 Welche Massnahmen trifft der Kanton für eine gleichmässige Verteilung der Jugendlichen auf die Bezirksschulen des Kantons?

Der Kanton ist bei der Einschulung der UMA von der Aufnahmekapazität der Bezirksschulen abhängig. Konkret geht der Kanton bis anhin folgendermassen vor: Die für die Bildung verantwortliche Person im Biberhof nimmt Kontakt mit den Schulträgern auf. Sie klärt dabei individuell mit den Schulen ab, ob Kapazität zur Aufnahme besteht und gemäss Entwicklung der UMA die Einstufung in eine altersentsprechende Klasse möglich ist. Teilweise stellen die Schulen Kontingente zur Verfügung, wie beispielsweise die Bezirksschule Einsiedeln, welche dem UMA-Zentrum Biberhof ein Kontingent von fünf Plätzen gibt, oder die Bezirksschule Küssnacht, die für das Schuljahr

2023/24 sechs Schulplätze zur Verfügung gestellt hat. Je nach Kapazität nimmt auch die Mittelpunktschule Oberarth UMA in die Integrationsklasse auf.

2.2.5 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Jugendliche, die den Einstieg in eine Bezirksschule im Kanton geschafft haben, auch vor Ort wohnhaft sein können?

Damit Jugendliche vor Ort im Einzugsgebiet der Bezirksschulen wohnhaft sein könnten, müsste das Angebot an dezentralen Unterbringungen in betreuten und begleiteten Wohngruppen ausgebaut werden. Bis anhin hat der Kanton eine zentrale Unterbringungsstrategie verfolgt. Die Unterbringung bei Pflegefamilien ist aufgrund fehlendem Angebot UMA unter 14 Jahren vorbehalten. Der Kanton ist für Gespräche mit den Gemeinden und Bezirken offen, falls diese die Bereitschaft erklären, dezentrale Einheiten mit entsprechender Betreuung und Begleitung durch den Kanton auf ihrem Einzugsgebiet einzurichten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

